

**Abteilungsordnung der
Potsdamer Sport-Union 04 e.V.
Hockey**

§ 1 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Die Abteilung verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Ausübung des Sports. Gefördert wird sowohl der Freizeit- als auch der Wettkampfsport. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung insbesondere der Sportart Hockey. Ziel ist es, die gesunde Lebensweise der Menschen zu fördern. Besonderes Augenmerk legt der Verein auf die Förderung der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Die Organe der Abteilung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Mittel, die der Abteilung zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (4) Soweit in dieser Abteilungsordnung nicht andere Regelungen enthalten sind, gilt die Satzung der Potsdamer Sport-Union 04 e.V. in der Fassung vom 14.02.1992

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Abteilung besteht aus erwachsenen aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern sowie Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (soweit die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegt).
- (2) Der Abteilung kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Mitglieder können auch Vereinigungen oder juristische Personen sein, soweit sie nicht den Zielen des Vereins und seiner Satzung widersprechen.
- (3) Für die Mitgliedschaft in der Abteilung gelten folgende Bestimmungen:
 - a.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand der Abteilung zu beantragen und ist von diesem zu bestätigen.
 - b.) Die Mitgliedschaft erlischt durch
Austritt
Ausschluss
Tod.
 - aa.) Der Austritt ist halbjährlich möglich. Er ist schriftlich zu erklären mit 1monatiger Kündigungsfrist zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahrs.
 - bb.) Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen wegen
 - Verletzung der Satzung, der Abteilungsordnung und der Beschlüsse,
 - Verstöße gegen die Interessen des Vereins,
 - Zahlungsrückständen von mehr als 3 Monaten auf Basis der Beitragsordnung der Abteilung.
 - c.) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben die vom Verein erhaltenen Materialien (Mitgliedsausweis, Sportgeräte, Bekleidung usw.) zurückzugeben. Sie haben keine Ansprüche auf Vergünstigungen des Vereins und Beitragsrückerstattungen.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Ordnung der Abteilung zu verhalten.
- (3) Alle Mitglieder unterstützen die Abteilung bei der Erhaltung und Erweiterung der übertragenen und durch sämtliche Mitglieder genutzten Sportstätte und der Sportmaterialien. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nehmen an den von der Abteilung organisierten Arbeitseinsätzen teil. Diese Mitglieder (ausgenommen die Übungsleiter der Abteilung) leisten je Kalenderjahr 4 Stunden. Diese Stunden können auch mit 5,00 Euro je Stunde abgegolten werden.
- (4) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags ist in der Beitragsordnung der Abteilung geregelt. Wird der Beitrag nicht fristgerecht gezahlt bzw. liegt kein vom Vorstand der Abteilung bestätigter Antrag auf eine veränderte Zahlungsweise vor, erlischt mit sofortiger Wirkung die Berechtigung des Mitglieds an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen, bei Spielern im Spielbetrieb die Spielberechtigung für den Verein.

§ 4 Organe der Abteilung

- (1) Organe der Abteilung sind:
 - a.) die Mitgliederversammlung,
 - b.) der Vorstand,
 - c.) die JugendkommissionDie Mitglieder der Jugendkommission werden vom Vorstand berufen.
- (2) Veröffentlichungen / Anschreiben
Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Abteilung Hockey der PSU 04 als offiziellem Organ oder in Ausnahmefällen durch Rundschreiben. Anschreiben bzw. Rundschreiben werden per e-Mail zugestellt.
Auf besonderen, formlos, schriftlichen Antrag hin, kann ein Mitglied auch die schriftliche Benachrichtigung fordern, wenn es, hinsichtlich der Nutzung von Internet und E-Mail, keine Möglichkeit gibt an diese Informationen und Mitteilungen zu gelangen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung der Abteilung

- (1) Oberstes Organ der Abteilung ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
 - a.) Entgegennahme der Berichte und Jahresfinanzabschlüsse des Vorstandes,
 - b.) Entlastung und Wahl des Vorstands
 - c.) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - d.) Änderungen der Abteilungsordnung
 - e.) Beschlussfassung über Anträge
 - f.) Auflösung der Abteilung
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens alle 2 Jahre.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand der Abteilung an Ihre Mitglieder so wie im § 4 Absatz (2) vorgesehen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 6 Wochen vor Termin zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Bei Beschlussunfähigkeit, wenn Satz 1 aus § 5 Absatz (3) nicht erfüllt ist, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist ebenfalls in der Einladung hinzuweisen. Änderungen der Abteilungsordnung erfordern die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (4) Anträge können gestellt werden:
 - a.) von jedem stimmberechtigten Mitglied und
 - b.) vom Vorstand
- (5) Anträge auf Änderung der Abteilungsordnung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und aktives Wahlrecht. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen passives Wahlrecht. Fördernde Mitglieder verfügen in der Mitgliederversammlung über beratendes Stimmrecht. Die Erziehungsberechtigten der Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verfügen über beratendes Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung der Potsdamer Sport-Union 04 e.V., der Abteilungsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters bzw. bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung gegenüber dem Vorstand der Potsdamer Sport-Union 04 e.V. und nach außen, soweit es der Satzung der Potsdamer Sport-Union 04 e.V. entspricht.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragen.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Abstimmung einzeln gewählt.

§ 7 Finanzen

- (1) Die Finanzen der Abteilung werden nach den Grundsätzen der Finanzordnung der Abteilung geführt.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung einzeln für die Dauer von 2 Jahren 3 Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse der Abteilung einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 9 Auszeichnungen

- (1) Personen, die sich um die Abteilung Hockey besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern der Abteilung Hockey ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder der Abteilung Hockey haben in der Mitgliederversammlung der Abteilung Hockey Stimmrecht.
- (4) Über die Auszeichnung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Grundlage hierfür ist die Auszeichnungsordnung der Abteilung.

§ 10 Auflösung

- (1) Für die Auflösung der Abteilung entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abteilungsordnung wurde in der Mitgliederversammlung der Abteilung Hockey am 25.03.2011 beschlossen.

Anlagen:

- 1. Beitragsordnung der Abteilung**
- 2. Finanzordnung der Abteilung**
- 3. Auszeichnungsordnung der Abteilung**